

--

Vorblatt

Ziele

- Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz
- Ziel 2: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte
- Ziel 3: Internationalisierung der Gewerbeverfahren
- Ziel 4: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbestandorte rasch rechtlich bereinigen zu können
- Ziel 5: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten
- Ziel 6: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahmen:

- Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können
- Maßnahme 2: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen
- Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen des Erlöschens von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs
- Maßnahme 4: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren
- Maßnahme 5: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten
- Maßnahme 6: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können
- Maßnahme 7: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge

Wesentliche Auswirkungen

Das Vorhaben hat wesentliche Auswirkungen auf folgende Wirkungsdimension(en):

Finanzielle Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte

Vereinfachte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Für Bund und Länder werden keine Mehrkosten erwartet. Potentiale für Kosten lägen theoretisch im Recht auf die Vorlage englischsprachiger Urkunden, aber es ist davon auszugehen, dass die Behördenmitarbeiter weitgehend ausreichend Englisch auf Maturaniveau haben, sodass amtswegige Übersetzungen nur sehr vereinzelt notwendig werden. Überdies stehen gerade für den Bereich der englischen Sprache mittlerweile hochentwickelte und bewährte Übersetzungssaplikationen zur Verfügung, derer sich auch die Behörden bedienen können, falls im Einzelfall eine Übersetzung nötig sein sollte.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

Keine

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Novelle zur Gewerbeordnung 1994

Einbringende Stelle: Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus

Titel des Vorhabens: Bundesgesetz, mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird

Vorhabensart:	Gesetz	Inkrafttreten/ Wirksamwerden:	2026
Erstellungsjahr:	2025	Letzte Aktualisierung:	22.06.2026

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Beitrag zu:

- Wirkungsziel: Erhöhung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes (Untergliederung 40 Wirtschaft - Bundesvoranschlag 2026)
 - o Maßnahme: Stärkung und Sicherung des Wirtschaftsstandortes insb. durch nachhaltige und digitale Transformation der Wirtschaft, des Arbeitsstandortes und des Filmstandortes durch gezielten Instrumenten-Einsatz von Austrian Business Agency (ABA) und Austria Wirtschaftsservice (AWS).

Problemanalyse

Problemdefinition

Mit der vorgeschlagenen Novelle zur GewO 1994 soll im Wesentlichen das Regierungsprogramm 2025 bis 2029 im Bereich der Entbürokratisierung umgesetzt werden. Die Novelle enthält weiters diverse Maßnahmen, die in der jüngeren Erfahrung der Praxis als zweckmäßig aufgefallen sind.

Ziele

Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz

Beschreibung des Ziels:

Nach den Erfahrungen der Praxis bedürfen die – insbesondere aus Gründen des Arbeitnehmerschutzes – gebotenen klima- und heizungstechnischen Anpassungen gewerblicher Betriebsanlagen häufig einer (zeitaufwändigen) gewerberechtlichen Genehmigung, weil an der Außenhülle der Gebäude Aggregate zu installieren sind, die als neue Emissionsquellen zu beurteilen sind.

Dies verhindert eine rasche Modernisierung und Klimatisierung von Arbeitsräumen in Betriebsanlagen, was behoben werden soll.

Umsetzung durch:

Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können

Ziel 2: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte

Beschreibung des Ziels:

Die Frist, welche bei Betriebsübernahmen bislang einen dreijährigen Rahmen für Ausnahmen von der Einhaltung von nicht unmittelbar kritischen Gefährdungen belegenden Auflagen vorsieht, ist in Einzelfällen zu kurz bemessen, um einen wirtschaftlich sinnvollen Weiterbetrieb des Übernehmers zu gewährleisten und soll daher angemessen erweitert werden.

Nachnutzungsmöglichkeiten betrieblicher Objekte sind nicht selten davon abhängig, dass ein betriebsanlagenrechtlicher Konsens besteht, auf dem der Nachnutzer aufbauen kann. Die Erlöschensfristen von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs mit fünf Jahren sowie die Erstreckungsmöglichkeit im Einzelfall auf sieben Jahre ist dafür aber oft nicht ausreichend, was dann aber wiederum das Entstehen von Industriebrachen fördert und der Neuversiegelung an anderer Stelle Vorschub leistet. Diese Fristen sollen daher angemessen verlängert werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 2: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen
Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen des Erlöschens von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs

Ziel 3: Internationalisierung der Gewerbeverfahren

Beschreibung des Ziels:

Derzeit kann die Behörde unter Berufung auf die Amtssprache Deutsch darauf dringen, dass englische Dokumente in durch qualifizierte Dolmetscher übersetzter Version vorgelegt werden.

Dies stößt angesichts der internationalen Vernetzung der Wirtschaft und der weiten Verbreitung der englischen Sprache auf Unverständnis und führt dazu, dass der Standort Österreich einen Nachteil gegenüber Staaten hat, die sich diesbezüglich moderner verhalten.

Umsetzung durch:

Maßnahme 4: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren

Ziel 4: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbestandorte rasch rechtlich bereinigen zu können

Beschreibung des Ziels:

Es kommt immer wieder zu Fällen, in denen Gewerbeinhaber Standorte oder weitere Betriebsstätten aufgeben, ohne davon Mitteilung an die Behörde zu erstatten. Diese Fälle können für die zivilrechtlich Berechtigten an den Standorten insofern belastend sein, als diese Standorte weiter öffentlich im GISA ausgewiesen sind. Die derzeitige Gewerberechtslage gibt zivilrechtlich Verfügungsberechtigten und der Behörde keine ausreichend kurzfristige Handhabe, diesem Problem zu begegnen.

Diese Möglichkeiten sollen nunmehr geschaffen werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 5: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten

Ziel 5: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten

Beschreibung des Ziels:

Inhaber gewerblicher Betriebsanlagen sind in mehreren Fällen verpflichtet, Unterlagen zu erstellen und an Ort und Stelle zur jederzeitigen Einsichtnahme durch die Behörde bereit zu halten. Dies führt dann wieder dazu, dass die Behörde gehalten ist, an Ort und Stelle zu überprüfen, ob diese Verpflichtung eingehalten wird.

Tatsächlich geht es aber nicht um das Vorhandensein einer Unterlage an einem bestimmten Ort, sondern darum, dass die entsprechenden Befunde/Dokumentationen intervall- und ordnungsgemäß gemacht werden. Den Betrieben und den Behörden soll daher die Möglichkeit eröffnet werden, die Erfüllung der Dokumentationspflichten auch auf andere Weise als durch Aufbewahren und Bereithalten an Ort und Stelle evident zu halten. Damit sollen sowohl Behörden als auch Betriebe entlastet werden.

Umsetzung durch:

Maßnahme 6: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können

Ziel 6: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende

Beschreibung des Ziels:

Grundsätzlich besteht zwar aktuell schon eine weitgehende Genehmigungsfreiheit für gewerblich betriebene Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge, dies hängt aber im Einzelfall insbesondere von deren fachkundiger Ausführung und sicherer Betriebsweise ab, was in der vollen Eigenverantwortung des Betriebsinhabers steht.

Es wurde jedoch sowohl von der Vollzugspraxis als auch den Unternehmen immer wieder Bedarf nach gesetzlich spezifisch definierter Klarheit des tatsächlichen Genehmigungsfreiheitsrahmens geäußert, um auf diese Weise mehr Rechtssicherheit zu schaffen und die Bereitschaft zu Investitionen in erneuerbare Energien zu stärken.

Umsetzung durch:

Maßnahme 7: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge

Maßnahmen

Maßnahme 1: Einführung der Möglichkeit, genehmigungsfreie Betriebsanlagen unter Erteilung von Bedingungen weiter genehmigungsfrei betreiben zu können

Beschreibung der Maßnahme:

Sofern die Genehmigungspflicht ausschließlich durch außerhalb der Gebäudehülle installierte Klima- und/oder Lüftungsaggregate entsteht, soll eine praxisrelevante Regelung geschaffen werden, welche für die Nachbarschaft den gebotenen Schutz sicherstellt, ohne dass von den Anlageninhabern ein aufwändiges Einreichprojekt erstellt werden muss. Die Behörden und die Amtssachverständigen können sich in diesen Fällen auf einige wenige Vorschriften zu den Auswirkungen der Aggregate beschränken, ohne die gesamte Anlage prüfen und beurteilen zu müssen.

Das Verfahren orientiert sich im Wesentlichen am bereits bestehenden Feststellungsverfahren gemäß § 358 GewO 1994, mit welchem geklärt werden kann ob eine bestimmte Betriebsanlage genehmigungspflichtig ist. Der diesem Verfahren nachgebildete § 358a GewO 1994 ermöglicht nun die Berücksichtigung von Außenaggregaten.

Umsetzung von:

Ziel 1: Vermeidung des Entstehens von Genehmigungspflichten aus Gründen untergeordneter Relevanz

Maßnahme 2: Ausdehnung der Fristen für die mögliche Dauer der Aussetzung von Auflagen

Beschreibung der Maßnahme:

§ 79d GewO 1994, der ausdrücklich für Fälle von Betriebsübergaben geschaffen worden ist, sieht in § 79d Abs. 2 Z 2 lediglich eine dreijährige „Grace-Period“ betreffend bereits bestehende Auflagen vor.

Diese Frist soll mit der gemäß § 79 Abs. 1 speziell für Betriebsübernahmen geltenden Fünfjahresfrist harmonisiert werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte

Maßnahme 3: Ausdehnung der Fristen des Erlöschens von Genehmigungsbescheiden wegen Nichtbetriebs

Beschreibung der Maßnahme:

Zur Förderung unbürokratischer betrieblicher Nachnutzung, welche auch dazu beiträgt, den Flächenverbrauch und die Bodenversiegelung einzudämmen, soll daher die generelle Erlöschensfrist auf Grund von Nichtbetrieb auf sieben Jahre und die Erstreckungsmöglichkeit auf zehn Jahre ausgedehnt werden.

Umsetzung von:

Ziel 2: Erweiterung der Grace Period und Verbesserung der Nachnutzung gewerblich genutzter Objekte

Maßnahme 4: Einführung der Verpflichtung der Behörde, englischsprachige Beilagen zu akzeptieren

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll im Gewerberecht das Recht verankert werden, in Gewerberechtsverfahren Beilagen auch in englischer Sprache vorlegen zu können, welche die Behörden in dieser Form als Erledigungsgrundlage zu verwenden haben. Darüber hinausgehende Volksgruppenrechte sollen aber ausdrücklich unberührt bleiben.

Umsetzung von:

Ziel 3: Internationalisierung der Gewerbeverfahren

Maßnahme 5: Einführung eines Standortbereinigungsverfahrens auf Antrag der am Standort dinglich Berechtigten

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine Verfahrensmöglichkeit geschaffen werden, die den am Standort dinglich Berechtigten, Pächtern und Hauptmietern die Möglichkeit einräumt, einen Gewerbebestandort entfernen zu lassen, wenn der Inhaber an diesem Standort das Gewerbe nicht ausübt. Vergleichbare Möglichkeiten bestehen längst melderechtlich und sind bewährt.

Gleichzeitig wird darauf Bedacht genommen, dass dieses Verfahren nicht missbräuchlich geübt wird, um sich damit in allenfalls anhängigen zivilrechtlichen Konflikten ein administratives Druckmittel gegen einen Gewerbeinhaber zu verschaffen. Dieses Verfahren soll daher schon vorweg nicht zulässig sein, solange Besitzstörungsverfahren oder Eigentumfreiheitsklagen anhängig sind.

Umsetzung von:

Ziel 4: Schaffung der Möglichkeit, aufgegebene oder nie verwendete Gewerbebestände rasch rechtlich bereinigen zu können

Maßnahme 6: Einführung der Möglichkeit, Dokumentationspflichten auch durch Übermittlung an die Behörde erfüllen zu können

Beschreibung der Maßnahme:

Es wird die Möglichkeit für Betriebe und Behörden geschaffen, der Bereithaltungspflicht an Ort und Stelle auch alternativ dadurch entsprechen zu können, dass diese Unterlagen vom Inhaber der Behörde auf amtswegiges Ersuchen übermittelt werden. Dies ermöglicht es den Betrieben und den Behörden, konsensual eine alternative Methode zur Wahrung und Überprüfung von Dokumentationspflichten festzulegen, anstelle den Inhaber in jedem Fall dazu zu zwingen, Papierunterlagen ständig und nicht selten auch verteilt auf mehrere Betriebsanlagen bereithalten zu müssen, und die Behörden dazu zu zwingen, das Vorhandensein dieser Unterlagen ständig durch Überprüfungen an Ort und Stelle zu evaluieren.

Die Möglichkeit „Übermitteln statt jederzeit Bereithalten“ spart Betrieben und Behörden ca. jährlich 5.000 Fälle von Überprüfungen vor Ort, die nur deswegen notwendig sind, um zu prüfen, ob die Dokumente bereitgehalten werden.

Umsetzung von:

Ziel 5: Modernisierung der Nachweise der Erfüllung von Dokumentationspflichten

Maßnahme 7: Gesetzliche Genehmigungsfreistellung gewerblich betriebener Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen für Kraftfahrzeuge

Beschreibung der Maßnahme:

Es soll eine ausdrückliche Genehmigungsfreistellung für diese Einrichtungen im gewerblichen Betriebsanlagenrecht geschaffen werden. Die Maßgaben für solche Einrichtungen sind, dass sie von einem Baumeister oder Elektrotechniker geplant und errichtet werden (es soll keine Selbstbastelbauweise mehr zulässig sein) und in fünfjährigen Abständen ein Elektrobefund gemacht werden muss.

Für bereits bestehende genehmigungsfrei errichtete Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen soll außerdem eine Übergangsbestimmung geschaffen werden, die es den Betreibern ermöglicht, bestehende Einrichtungen genehmigungsfrei weiterbetreiben zu können.

Die gesetzliche Genehmigungsfreistellung von Photovoltaikanlagen und E-Ladestationen ist vor allem für „Hyper-Charger“ betreffend die Ladeinfrastruktur auf Autobahnen und Schnellstraßen (derzeit bestehen 59 ASFINAG Rastplätze sowie 87 Raststationen) relevant. Das Vorhaben fördert aber auch generell die Attraktivität der Energie- und Mobilitätswende.

Umsetzung von:

Ziel 6: Erleichterungen von Maßnahmen im Zusammenhang mit der Energie- und Mobilitätswende

Abschätzung der Auswirkungen

Vereinfachte Darstellung zu den finanziellen Auswirkungen

Für Bund und Länder werden keine Mehrkosten erwartet. Potentiale für Kosten lägen theoretisch im Recht auf die Vorlage englischsprachiger Urkunden, aber es ist davon auszugehen, dass die Behördenmitarbeiter weitgehend ausreichend Englisch auf Maturaniveau haben, sodass amtswegige Übersetzungen nur sehr vereinzelt notwendig werden. Überdies stehen gerade für den Bereich der englischen Sprache mittlerweile hochentwickelte und bewährte Übersetzungsapplikationen zur Verfügung, derer sich auch die Behörden bedienen können, falls im Einzelfall eine Übersetzung nötig sein sollte.

Auswirkungen auf das Klima

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf die Treibhausgasemissionen

Erläuterung:

Das Vorhaben der Genehmigungsfreistellung von Fotovoltaikanlagen fördert mittelbar die Energiewende, da auch bürokratische Hürden eine Rolle bei der Entscheidung spielen, ob auch im gewerblichen Bereich in erneuerbare Energien investiert wird. Betreffend die E-Mobilität ist die Verfügbarkeit von ausreichender Ladeinfrastruktur ein entscheidender Faktor für die Entscheidung, ob man sich weiterhin fossiler Fahrzeuge bedienen möchte oder auf ein E-Kfz umsteigen will. Um diesbezüglich ein sinnvolles Vergleichsfeld zu schaffen ist es daher erforderlich, ein dem voll ausgebauten fossilen Versorgungsnetz vergleichbares E-Ladenetz anzubieten. Dies muss aber ebenso rasch geschehen, wie auch die Entscheidung für ein neues Kraftfahrzeug, welches dann über viele Jahre behalten wird, im Einzelfall anhand der Situation der Gegenwart und nicht anhand einer unbestimmten Hoffnung auf zukünftige Infrastrukturen getroffen wird.

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatz-Verordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Klima	Treibhausgase und Kohlenstoffspeicherung	<ul style="list-style-type: none"> - Zu- oder Abnahme der Treibhausgasemissionen oder Kohlenstoffspeicherung in Österreich ab Realisierung des Vorhabens von mehr als - 8 500 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in zumindest einem der nächsten fünf Jahre, oder - 35 000 Tonnen Kohlenstoffdioxid-Äquivalent in Summe der nächsten fünf Jahre

Dokumentinformationen

Vorlagenversion: V2.028

Schema: BMF-S-WFA-v.1.22

Fachversion: 1

Deploy: 2.15.13.RELEASE

Datum und Uhrzeit: 22.06.2026 15:54:16

WFA Version: 1.7

OID: 4961

A2|B0|D0|L0